

---

## **Reglement der Pensionskasse Küsnacht betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation**

vom 10. Dezember 2013

(Teilliquidationsreglement)

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Sprachregelung .....	3
Gegenstand .....	3
Geltungsbereich .....	3
B. Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation .....	3
Sachverhalt der Teilliquidation .....	3
Stichtag .....	4
Ermittlung der freien Mittel .....	4
Form der Übertragung .....	4
Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan) .....	4
Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven .....	5
Anpassung bei wesentlicher Veränderung .....	5
Anrechnung eines Fehlbetrages .....	5
Information .....	5
C. Schlussbestimmungen .....	6
Reglementsänderung .....	6
Inkrafttreten .....	6
Aufgehobene Erlasse .....	6

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Sprachregelung In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

### § 2

Gegenstand Dieses Reglement regelt gestützt auf § 30 des Pensionskassenreglements und die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation der Pensionskasse Küsnacht.

### § 3

Geltungsbereich <sup>1</sup> Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Gesetzgebung zur 2. Säule, sowie besondere Bestimmungen im Pensionskassenreglement gehen diesem Reglement vor.

<sup>2</sup> Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

## B. Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation

### § 4

Sachverhalt der Teilliquidation Der Sachverhalt der Teilliquidation liegt vor:

- a. bei Auflösung eines Anschlussvertrages, sofern dadurch mindestens 5% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden oder bei Auflösung von mehreren Anschlussverträgen, sofern dadurch innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 5% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden oder
- b. bei Restrukturierung eines Unternehmens, sofern dadurch mindestens 5% der Versicherten der Pensionskasse das Unternehmen verlassen oder
- c. bei einer Verminderung der Belegschaft aus wirtschaftlichen Gründen, sofern dadurch mindestens 10% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden.

## § 5

Stichtag

Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Bilanzstichtag ist das Ende des Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.

## § 6

Ermittlung der freien Mittel

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

## § 7

Form der Übertragung

<sup>1</sup> Treten mehrere Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

<sup>2</sup> Der kollektive Austritt wird in einem Übernahmevertrag geregelt. Bei individuellen Austritten gelten betreffend die Überweisung von freien Mitteln die Bestimmungen von § 23 des Pensionskassenreglements sinngemäss.

## § 8

Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten der Deckungskapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Deckungskapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 3 Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen der letzten 3 Jahre werden für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln der Austrittsleistung hinzugerechnet.

## § 9

Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden. Zudem wird dem Beitrag angemessen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Der Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel.

## § 10

Anpassung bei wesentlicher Veränderung

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel wesentlich, d.h. mehr als 5%, ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel angepasst.

## § 11

Anrechnung eines Fehlbetrages

Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten der Deckungskapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Deckungskapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche im letzten Jahr eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen vom letzten Jahr werden für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag der Austrittsleistung hinzugerechnet.

## § 12

Information

<sup>1</sup> Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentner zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Diese haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrats innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

<sup>2</sup> Die Versicherten und die Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides durch den Stiftungsrat überprüfen und entscheiden zu lassen.

<sup>3</sup> Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht gemäss § 34 des Pensionskassenreglements die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

## **C. Schlussbestimmungen**

### § 13

Reglementsänderung      Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

### § 14

Inkrafttreten              Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

### § 15

Aufgehobene Erlasse      Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation vom 26. Januar 2010, gültig ab 1. Juni 2009.
- b. Frühere zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse.

Vom Stiftungsrat beschlossen am 10. Dezember 2013 (PKSR-13-5).  
Von der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) genehmigt mit Verfügung vom 30. Januar 2014.